

Fang- und Gewässerordnung

Fischereiverein Wangen im Allgäu e.V.

§ 1 Gültigkeit

Die Befischung und Bewirtschaftung der Vereinsgewässer erfolgt nach den Beschlüssen des Gesamtvorstandes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in Verbindung mit dieser Fang- und Gewässerordnung. Diese ist für alle Fischereiberechtigten an den Vereinsgewässern gültig.

§ 2 Ausweispapiere

Die Ausübung der Fischerei ist nur dem Inhaber eines für das betreffende Gewässer gültigen Erlaubnisscheines des Vereins und eines von der Behörde ausgestellten Jahresfischereischeines oder Jugendfischereischeines gestattet. Soweit für einzelne Gewässer eine Beschränkung der auszugebenden Erlaubnisscheine geboten ist, entscheidet der Gesamtvorstand über die Erlaubniserteilung. Als Ausweispapiere sind grundsätzlich von jedem Fischer der Erlaubnisschein zum Fischfang und der Jahresfischereischein bzw. der Jugendfischereischein mitzuführen. Jugendliche unter 14 Jahren mit einem Jahresfischereischein (mit bestandener Fischerprüfung) dürfen nur entweder mit einem weiteren Jugendlichen mit Jahresfischereischein oder mit einem Erwachsenen (auch ohne Fischereischein) zum Angeln gehen. Jugendliche mit einem Jugendfischereischein dürfen die Fischerei nur gemeinsam mit einem volljährigen Erlaubnisscheininhaber ausüben.

§ 3 Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten Kontrollorganen, den Erlaubnisschein-inhabern und den Forst- und Polizeibeamten sind die unter § 2 aufgeführte Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso die Fanggeräte und der erzielte Fang. Sie haben sich jedoch zunächst selbst auszuweisen.

§ 4 Gewässerverunreinigungen

Sofortmaßnahmen bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Ölunfällen. Katalog der einzuleitenden Maßnahmen.

1. Wer hat die Feststellung gemacht? Wann wurde der Vorfall festgestellt?
2. Sofort verständigen:
 - Polizei 110, Landratsamt Ravensburg Tel.: 0751-85-0
 - Wasserwart Marcus Steigenberger, Tel. 0171-1073251 / Vorstand
3. Unfallstelle unverzüglich anfahren, sofern vorhanden mitnehmen:
 - Wasserflaschen / Flaschen mit Schraubverschluss
 - Wasseruntersuchungsgerät / Fotoapparat
 - Behälter für Feststoffproben (Erdreich, Gras etc.)
4. An der Unfallstelle sofort Wasserproben / Vergleichsproben entnehmen (je Probe mind. 2 Liter):
 - Vor, aus und nach der Schadensstelle
 - Je nach Ausmaß wiederholen

Beachte hierbei:

- Probenflasche vorher gut mit dem zu entnehmenden Wasser spülen, Flaschen ganz füllen.
- Proben sofort nach der Entnahme zweifelsfrei und genau kennzeichnen (nicht auf

- dem Verschluss!).
- Keinen Schlamm / Sedimente aufnehmen (Proben stromaufwärts ziehen).
 - Lieber eine Probe zu viel, als eine zu wenig.
5. Wassertemperatur / Außentemperatur messen, Fließgeschwindigkeit / Witterungsverhältnisse festhalten.
 6. Farbe, Geruch, Verhalten des Wassers / der Fische beschreiben.
 7. Handskizze fertigen, Entnahmestellen der Proben eintragen.
 8. Orts- und Sachkenntnisse der Polizei übermitteln.

§ 5 Verhalten am Wasser

Der Angler soll wegen der Bedeutung eines guten Verhältnisses zu den Anliegern, sein Recht zum Betreten der Ufer stets auf das Schonendste ausüben. Festeingefriedete, bebaute Grundstücke dürfen nicht ohne Genehmigung betreten werden. Das Betreten von Wiesengrundstücken zu Zeiten, in welchen den Eigentümern vermeidbarer Schaden erwachsen würde, ist verboten. Ebenso das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze. Für den angerichteten Schaden haftet der Verursacher persönlich. Auseinandersetzungen mit Grundstückseigentümern sind auf alle Fälle zu vermeiden. Besondere Vorkommnisse dieser Art sind sofort dem 1. Vorstand zu melden. In Landschafts- und Naturschutzgebieten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Fangausübung, Köder, Nachtfischen

1. Die Ausrüstung und die Zahl der Angelruten werden im Erlaubnisschein zum Fischfang für jedes einzelne Gewässer festgelegt. Die Angelgeräte müssen beim Fischen ständig beaufsichtigt werden. Der Fischfang ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. Das Nachtfischen ist nur in den gekennzeichneten Gewässern auf Aal und Wels erlaubt und beginnt ab 19:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr bzw. 01:00 Uhr während dem Zeitraum der mitteleuropäischen Sommerzeit.
2. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist unzulässig, soweit es den §§1 und 17 des Tierschutzgesetzes widerspricht, insbesondere wenn kein vernünftiger Grund vorliegt. Dieser ist im Streitfall von dem betreffenden Angler selbst nachzuweisen. Es sind nur Köderfische erlaubt, die keiner Schonzeit und keinem Schonmaß unterliegen. Regenbogenforellen aus Zuchtanstalten sind als Köderfische gestattet, jedoch keine in unseren Gewässern gefangene. Wer in ein Gewässer andere Fischarten als Köder einschleppt, verseucht ein Gewässer und kann haftbar gemacht werden. Lebende Frösche, Mäuse oder dergleichen als Köder zu verwenden, ist nach dem Tierschutzgesetz verboten und strafbar.
3. Vor Beginn des Fischens ist der Angeltag mit Datum in die Fangkarte des betreffenden Gewässers einzutragen, wobei vor die Zahlen 1 - 9 eine Null zu setzen ist. Die Eintragungen sind mit einem dokumentenechten Kugelschreiber vorzunehmen. Überschreibungen und Radierungen sind nicht zulässig. Es können im Jahr max. so viele Angeltage eingetragen werden, wie entsprechende Zeilen im Erlaubnisschein vorhanden sind.
4. Zum Angeln auf Karpfen dürfen keine Drillingshaken verwendet werden. Gleiches gilt für das Grund- und Schwimmerangeln mit totem Köderfisch auf Zander. Für das Grundangeln ist in allen Gewässern keine Hakengröße vorgeschrieben. In der Oberen Argen müssen grundsätzlich die Widerhaken entfernt werden. Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das Gewässer zurückversetzt werden,

wenn sie noch lebensfähig sind. Sonst müssen sie getötet und vergraben werden. Eine Mitnahme solcher Fische ist in keinem Fall gestattet. Beim Schlachten der Fische dürfen die Innereien nicht ins Wasser geworfen werden.

5. Eisfischen - beim Eisfischen hat jeder Fischer das Risiko des Einbrechens im Eis mit allen Folgen selbst zu tragen. Der Verein kontrolliert weder die Tragfähigkeit des Eises, noch erfolgt eine ausdrückliche Freigabe des Eisfischens. Die Löcher im Eis dürfen nicht geschlagen werden, sondern müssen gebohrt werden. Diese dürfen höchstens einen Durchmesser von 30 cm haben. Die Löcher sind beim Verlassen kenntlich zu machen und entsprechend abzusichern.

6. Das Befahren der Gewässer mit Booten bzw. der Einsatz sonstiger technischer Hilfsmittel für fischereiliche Zwecke ist verboten. Das Ausbringen von Ködermontagen zum Welsfang mit dem Boot ist nur im Ratzenrieder Weiher in der Zeit ab 19 Uhr erlaubt, sofern keine Störung der anderen Angler erfolgt und sämtliche ausgebrachten Dinge nach dem Fischen wieder eingeholt werden. Der Einsatz von Modellbooten zur Ausbringung von Angelködern (Montage und Anfütterung) ist mit Ausnahme des Herzog-, Schiessstatt- und Hammerweihers erlaubt.

§ 7 Schonmaße, Schonzeiten, Fangbeschränkungen

Die Zeit vom 1. Februar bis 31. März ist absolute Ruhezeit für unsere Fischgewässer, um eine ungestörte Überwinterung der Fischbestände zu gewährleisten.

Die Schonmaße und die Schonzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Landesfischereiverordnung. Die Schonmaße können vereinsintern durch Beschluss des Gesamtvorstandes abgeändert werden. Die für den Fischereiverein Wangen maßgebenden Schonmaße sind im Erlaubnisschein zum Fischfang auf der Innenseite des ersten Deckblattes abgedruckt. Als Mindestmaß gilt der Abstand bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse. Jeder Angler hat die selbstverständliche Pflicht, den Fang waidgerecht und mäßig zu betreiben. Die entgeltliche Verwertung des Fanges ist verboten.

§ 8 Erlaubnisschein zum Fischfang

Der Verein braucht die genauen Fangergebnisse aller Erlaubnisschein-inhaber. Erst dann wird es ihm möglich sein, die Produktivität der Gewässer zu beurteilen und die richtigen Maßnahmen für den Besatz zu treffen. Der Ertrag eines Gewässers spielt auch eine Rolle bei Schadensfestsetzungen, z.B. bei Fischsterben durch Wasservergiftung. Jeder Inhaber des Erlaubnisscheines ist verpflichtet, die Fänge sorgfältig und gewissenhaft mit Art und Länge einzutragen. Fänge von Fischen mit Mindestmaß (außerhalb der Schonzeit) sind unmittelbar nach dem Fang einzeln einzutragen. Ferner sind alle Äschenfänge (trotz ganzjähriger Schonzeit) und alle Welsfänge einzutragen. Alle sonstigen Fischarten bitte nur ab einer Länge von 25cm, Barsche ab einer Länge von 20cm eintragen. Bei Massenfängen z.B. 23 Brachsen 25-35 cm dies einfach quer über alle Spalten so eintragen. Sofern ein Internetzugang besteht, sind die Fänge zeitnah in Fang24 einzutragen. Werden dann 30 oder mehr Angeltage nicht in Fang24 eingetragen, wird im Folgejahr die Obere Argen bzw. bei Erlaubnisinhabern ohne Argen zwei Arbeitseinsätze gestrichen. Der Erlaubnisschein muss bis zum 10. Februar unterschrieben an die Vereinsadresse zurückgesendet bzw. am Vereinsheim eingeworfen werden. Nichtbefolgung kann wegen Vereinsschädigung mit der Verweigerung eines neuen Erlaubnisscheines geahndet werden. Der Erlaubnisschein ist nicht auf andere Personen übertragbar. Erlaubnisscheininhaber unter 70 Jahren mit mehr als 30 Angeltagen müssen im selben Jahr einen mindestens 3-stündigen Arbeitseinsatz nachweisen, ansonsten werden diese im Folgejahr für die Dauer von einem Jahr als passives Mitglied zurückgestuft. Bei Probemitgliedern wird die Probemitgliedschaft beendet.

§ 9 Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Fang- und Gewässerordnung oder gegen Fischereigesetze ziehen, abgesehen von einer richterlichen Strafverfolgung die in den Vereinssatzungen vorgesehenen Maßnahmen nach sich. Der Erlaubnisschein kann ohne Ersatz eingezogen werden, vorläufig auch von den vom Verein beauftragten Kontrollorganen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischwilderei zu achten. Sie haben, unter Zuhilfenahme der Kontrollorgane des Vereins oder der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter beizutragen.

Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten am Fischwasser ist dem 1. Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Es ist selbstverständlich, dass Maßnahmen des Naturschutzes, des Landschaftschutzes und des Tierschutzes von allen Anglern genau eingehalten werden.

§ 10 Nachwort

Die Bestimmungen und Beschränkungen, die diese Fang- und Gewässerordnung jedem einzelnen Angler auferlegen, sind dem waidgerechten Angler ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm nicht als Last empfunden. Die Fang- und Gewässerordnung ist darum nicht als Sammlung von Verboten und Begrenzungen anzusehen, sondern soll am Fischwasser jene Fülle von Freiheit und Freude garantieren, deretwegen wir das Angeln so sehr lieben.

Nur bei weitgehender Beachtung dieser Grundsätze können unsere Fischwasser jedem einzelnen Fischer Erholung und Fangmöglichkeiten bieten. Es ist unmöglich, alle Interpretationsmöglichkeiten in einer Fang- und Gewässerordnung zu beschreiben. Die Auslegung der Vorschriften im Einzelfall obliegt dem Gesamtvorstand, Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Bitte fragen Sie bei Unklarheiten deshalb vorab den Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fang- und Gewässerordnung gilt ab dem 01.04.21 für alle Fischer in unseren Vereinsgewässern. Sie wurde vom Gesamtvorstand am 08.10.20 beschlossen.